

## Vorsorgereglement der Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG

### 1. Zweck

Nach ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG (nachfolgend «Stiftung») die Entgegennahme von Vorsorgeguthaben im Sinne von Art. 82 BVG sowie deren sichere und rentable Anlage und Verwaltung und führt 3a Vorsorgekonten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Bank CIC (Schweiz) AG (nachfolgend «CIC»). Das vorliegende Reglement regelt die Tätigkeit der Stiftung und die Rechte und Pflichten der Stiftung, der/des Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmers (nachfolgend «Vorsorgenehmer») sowie der begünstigten Personen im Rahmen der gebundenen Vorsorge.

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab.

### 2. Stiftungsrat und Geschäftsführung der Stiftung

Der Stiftungsrat besteht aus 3–5 Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht der CIC als Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der CIC als Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind, regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bestimmt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass die mit der Geschäftsführung betrauten Personen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der gebundenen Vorsorge und einen guten Ruf nachweisen sowie Gewähr für ihre Integrität, Loyalität und einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Er trifft zweckdienliche Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und um mögliche Benachteiligungen des Vorsorgenehmers auszuschliessen. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen haben auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung abzugeben.

Mit der Geschäftsführung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Verträge mit Geschäftsführern, welche die Stiftung abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile (also auch Bagatellgeschenke) abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten und der Stiftung jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert haben.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an

Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen.

### 3. Daten des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die CIC von seinen Daten soweit Kenntnis erhält, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung und/oder der CIC notwendig ist. Ebenso berechtigt der Vorsorgenehmer die CIC seine Daten für ihre eigenen Marketingzwecke zu verwenden, sofern sie diese im Rahmen der Ausführung ihrer in der Vorsorgevereinbarung und im vorliegenden Reglement übertragenen Aufgaben zur Kenntnis erhält. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Dritte verpflichtet sein kann.

### 4. Eröffnung und Führung eines 3a Vorsorgekontos

Nachdem der Vorsorgenehmer der Stiftung die unterzeichnete Vorsorgevereinbarung eingereicht hat, eröffnet diese in seinem Auftrag ein auf den Vorsorgenehmer lautendes 3a Vorsorgekonto bei der CIC und überträgt ihr die Kontoführung. Schliesst der Vorsorgenehmer mehr als eine Vorsorgevereinbarung mit der Stiftung ab und eröffnet diese somit mehr als ein auf den Vorsorgenehmer lautendes 3a Vorsorgekonto bei der CIC, so darf die Summe der jährlichen Einzahlungen den gesetzlich vorgesehenen, maximal einzahlbaren Betrag nicht überschreiten. Das 3a Vorsorgekonto dient ausschliesslich der Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers.

Im Rahmen der Beziehungen zwischen der Stiftung und der CIC, insbesondere hinsichtlich der Kontoführung, der Spesen und der Gebühren kommen die entsprechenden Bestimmungen der CIC und insbesondere deren Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie einschlägigen Gebührenerregelungen zur Anwendung. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ersichtlich. Die Stiftung und die CIC erteilen dem Vorsorgenehmer auf Anfrage hin nähere Auskünfte.

### 5. Einzahlungen / Bescheinigungen

Mit seinen Einzahlungen erwirbt der Vorsorgenehmer einen Anspruch gegenüber der Stiftung. Die Einzahlungen des Vorsorgenehmers können mittels Überweisung direkt auf das 3a Vorsorgekonto oder durch Einzahlung bei der CIC oder deren Zweigniederlassungen erfolgen. Der Vorsorgenehmer kann die Höhe innerhalb des Maximums des gesetzlich jährlich vorgesehenen steuerbegünstigten Betrages und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einzahlungen auf das 3a Vorsorgekonto frei bestimmen. Nach erfolgter Einzahlung kann das Vorsorgeguthaben bis zum Eintritt eines reglementarisch oder gesetzlich vorgesehenen Auszahlungsgrundes nicht mehr herausverlangt werden.

Einbezahlte Beiträge von Erwerbstätigen, welche einer Pensionskasse angeschlossen sind, die den gesetzlich maximal steuerbegünstigten Jahresbetrag überschreiten, können jederzeit von der Stiftung dem Vorsorgenehmer zurücküberwiesen oder auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der CIC übertragen werden. Die Stiftung ist zu diesem Zweck berechtigt, ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto mit Sparfunktion bei der CIC gemäss deren aktuellen Kontosortiment zu eröffnen. Bei selbständig Erwerbstätigen ohne Anschluss an eine Pensionskasse kann die Rückzahlung des zu viel einbezahlten Betrages erst nach Eingang der Rückzahlungs-

bescheinigung der Steuerbehörde vorgenommen werden. Die Stiftung hat das Recht, die auf den unrechtmässig erfolgten Einzahlungen entrichteten Zinsen und allfällige Unkosten dem 3a Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers zu belasten.

Im Auftrag der Stiftung erstellt die CIC jährlich zu Händen des Vorsorgenehmers einen Auszug über den Stand des Vorsorgeguthabens. Zudem erhält der Vorsorgenehmer über jede Bewegung auf seinem 3a Vorsorgekonto eine Anzeige.

Die Einzahlungen sind als Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen im Rahmen der jeweils geltenden Grenzbeträge steuerlich abzugsfähig. Damit die CIC die Einzahlungen auf das 3a Vorsorgekonto noch vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres verbuchen kann und diese somit im betreffenden Steuerjahr steuerlich abzugsfähig sind, muss der Vorsorgenehmer dafür besorgt sein, dass die Einzahlungen frühzeitig erfolgen. Im Auftrag der Stiftung erstellt die CIC jährlich zu Händen des Vorsorgenehmers eine Bestätigung für Steuerzwecke.

#### 6. Verzinsung

Die entsprechenden Guthaben werden üblicherweise zu einem, über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Konten mit Sparfunktion liegenden, Vorzugssatz verzinst. Die Zinssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und jeweils den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Der Stiftungsrat prüft mindestens einmal jährlich, ob der Zinssatz angepasst wird. Der aktuelle Zinssatz ist auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – publiziert und kann jederzeit bei der Stiftung und der CIC angefragt werden. Die Zinsen werden jeweils Valuta 31. Dezember von der CIC im Auftrage der Stiftung direkt dem 3a Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

#### 7. Anlagen in Wertschriften

Ergänzend oder alternativ zum 3a Vorsorgekontosparen kann der Vorsorgenehmer die Stiftung beauftragen, zu Lasten seines 3a Vorsorgekontos Anteile an gemeinschaftlichen Wertschriftenportefeuilles (nachfolgend «Vorsorgefonds») von Banken, Effekthändler, Fondsleitungen oder Anlagestiftungen (nachfolgend «Vertriebspartner») zu erwerben. Zum Zwecke der Anlagen in Wertschriften eröffnet die Stiftung im Auftrag des Vorsorgenehmers ein auf ihn lautendes 3a Vorsorgedepot bei der CIC und überträgt ihr die Depotführung.

Im Rahmen der Beziehungen zwischen der Stiftung und der CIC, insbesondere hinsichtlich der Depotführung, der Spesen und der Gebühren kommen die entsprechenden Bestimmungen der CIC und insbesondere deren Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie einschlägigen Gebührenregelungen zur Anwendung. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ersichtlich. Die Stiftung und die CIC erteilen dem Vorsorgenehmer auf Anfrage hin nähere Auskünfte.

Im Auftrag der Stiftung erstellt die CIC jährlich zu Händen des Vorsorgenehmers einen Auszug über den Stand der Anlagen. Zudem erhält der Vorsorgenehmer über jede Zeichnung und Rücknahme von Vorsorgefonds eine Anzeige.

Die Einzelheiten über die Anlage in Wertschriften werden in einem separaten Anlagereglement festgelegt.

#### 8. Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner,
  2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
  3. die Eltern,
  4. die Geschwister,
  5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere der in vorstehendem Buchstabe b, Ziffer 2, genannten begünstigte Personen bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Der Vorsorgenehmer kann zudem durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der begünstigten Personen nach vorstehendem Buchstabe b, Ziffern 3–5, ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Sind gleichzeitig mehrere Personen unter der gleichen Ziffer anspruchsberechtigt und bezeichnet der Vorsorgenehmer deren Ansprüche nicht näher, so teilt die Stiftung das Vorsorgeguthaben zu gleichen Teilen auf die begünstigten Personen auf. Sind Vorsorgefonds vorhanden, so gibt die Stiftung diese Fonds an den Vertriebspartner zurück und teilt den daraus resultierenden Erlös ebenso zu gleichen Teilen auf die begünstigten Personen auf.

#### 9. Ordentliche Ausrichtung der Leistungen

Die Vorsorgevereinbarung endet mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Das Vorsorgeguthaben kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters unter Auflösung der Vorsorgevereinbarung ausbezahlt werden. Ebenso kann der Erlös, der aus der Rückgabe der Vorsorgefonds an den Vertriebspartner resultiert, frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters unter Auflösung der Vorsorgevereinbarung an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden.

Weist der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung jedoch nach, dass er über das AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, kann der Vorsorgenehmer bis zur Beendigung seiner Erwerbstätigkeit, jedoch maximal bis zum Ablauf der gesetzlich zulässigen Frist, Einzahlungen auf sein 3a Vorsorgekonto tätigen bzw. Vorsorgefonds erwerben. Bei einem solchen Aufschub der Auszahlung muss der Vorsorgenehmer die Stiftung umgehend schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Kommt der Vorsorgenehmer dieser Meldepflicht nicht nach, hat die Stiftung das Recht, die auf den unrechtmässig erfolgten Einzahlungen entrichteten Zinsen dem Vorsorgenehmer zu belasten und allfällig anfallende Unkosten in Rechnung zu stellen.

Liegt der Stiftung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen, nachdem der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat bzw. nachdem die gesetzliche Frist für Einzahl-

lungen bzw. für den Erwerb von Vorsorgefonds über das AHV-Rentenalter hinaus abgelaufen ist, eine klare schriftliche Weisung für die Auszahlung des Vorsorgeguthabens vor, ist sie ermächtigt, das Vorsorgeguthaben auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der CIC zu übertragen. Sind Vorsorgefonds vorhanden, so überträgt die Stiftung bei fehlender schriftlicher Weisung des Vorsorgenehmers den aus der Rückgabe der Vorsorgefonds resultierenden Erlös ebenfalls auf dieses auf den Vorsorgenehmer lautende Konto bei der CIC. Die Stiftung ist zu diesem Zweck berechtigt, ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto mit Sparfunktion bei der CIC gemäss deren jeweils aktuellen Produktesortiment zu eröffnen.

#### 10. Vorzeitige Ausrichtung der Leistungen

Eine vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens ist unter Auflösung der Vorsorgevereinbarung bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens zulässig in folgenden Fällen:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit);
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- g) bei Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- h) bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbstgenutztem Wohneigentum.

Sind Vorsorgefonds vorhanden, so gibt die Stiftung diese Fonds bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens an den Vertriebspartner zurück und richtet den daraus resultierenden Erlös an den Vorsorgenehmer aus.

Bei Vorliegen des vorgenannten Fall b) hat der Vorsorgenehmer die mit der Stiftung bestehende Vorsorgevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen, damit nach Ablauf der Kündigungsfrist das Vorsorgeguthaben ausbezahlt werden kann bzw. die Vorsorgefonds an den Vertriebspartner zurückgegeben und der daraus resultierende Erlös anschliessend ausbezahlt werden kann.

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer bedürfen für die Auszahlung des Vorsorgeguthabens bzw. des aus der Rückgabe der Vorsorgefonds resultierenden Erlöses in den vorgenannten Fällen c) – h) der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners.

Eine vorzeitige Ausrichtung zur Wohneigentumsförderung (Fälle f, g) und h)) kann bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf richten sich nach der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411).

#### 11. Fälligkeit und Auszahlung der Leistungen

Das Vorsorgeguthaben bzw. die Vorsorgefonds wird/werden mit Eintritt eines Auszahlungsgrundes gemäss vorstehenden Ziffern 9 und 10 fällig. Bei ordentlicher Ausrichtung gemäss vorstehender Ziffer 9 sowie bei vorzeitiger Ausrichtung gemäss Ziffer 10 hat der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigte Person gegenüber der Stiftung lediglich einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens bzw. des aus der Rückgabe der Vorsorgefonds resultierenden Erlöses. Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform (Liquidität) ausgerichtet. Der Vorsorgenehmer hat somit in keinem Fall einen Anspruch auf Übertragung der Vorsorgefonds. Sind Vorsorgefonds vorhanden, gibt die Stiftung bei Fälligkeit die Fonds an den Vertriebspartner zurück und richtet den daraus resultierenden Erlös an den Vorsorgenehmer aus.

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens bzw. des aus der Rückgabe der Vorsorgefonds resultierenden Erlöses kann einer gesetzlichen Melde- oder Quellensteuerpflicht unterstehen.

Der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigte Person hat der Stiftung das Vorliegen der Fälligkeit der Leistung sowie des Auszahlungsgrundes mittels Dokumenten, insbesondere amtlichen Bescheinigungen, zu belegen. Die Stiftung behält sich vor, diesbezüglich eigene Abklärungen zu treffen, bevor die Leistungen ausgerichtet werden. Sind besondere Abklärungen notwendig, so gehen die Kosten dieser Abklärungen zu Lasten des 3a Vorsorgekontos. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von der Stiftung gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an die berechtigten Personen ausbezahlt (Verkäufer, Darlehensgeber, etc.).

#### 12. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gilt Art. 39 BVG sinngemäss. Des Weiteren ist die Verpfändung von Leistungsansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung möglich. Ferner können Leistungsansprüche einem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner ganz oder teilweise abgetreten oder durch das Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch den Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Partners gerichtlich aufgelöst wurde.

#### 13. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Schäden die sich daraus ergeben, dass der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

#### 14. Mitteilungen

Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse aufgegeben worden sind.

**15. Änderungen der Adresse und Personalien, Nachrichtenlosigkeit**

Der Vorsorgenehmer ist dafür besorgt, dass die Stiftung mit ihm Kontakt aufnehmen kann und meldet der Stiftung schriftlich insbesondere die Änderungen seiner Zustelladresse sowie seiner Personalien, speziell seines Zivilstandes. Unterlässt der Vorsorgenehmer diese Meldung, haftet er für die daraus resultierenden Folgen. Die Stiftung und die CIC lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab.

Kann die Stiftung trotz Nachforschungen mit dem Vorsorgenehmer keinen Kontakt herstellen, so ergreift die Stiftung diejenigen Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken vorgesehen sind. Die Stiftung ist in diesem Fall berechtigt, dem 3a Vorsorgekonto die Kosten für die Nachforschungen und die besondere Behandlung von nachrichtenlosen Vorsorgeguthaben zu belasten.

**16. Legitimations- bzw. Unterschriftenprüfung**

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigte Person, sofern die Stiftung oder die in ihrem Namen handelnde CIC kein grobes Verschulden trifft.

**17. Gebühren**

Für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben bzw. von Vorsorgefonds sowie für besondere Bemühungen, wie insbesondere im Falle eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung, bei Verlassen der Schweiz oder bei Nachrichtenlosigkeit, kann die Stiftung Gebühren

erheben. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ersichtlich. Die Stiftung und die CIC erteilen dem Vorsorgenehmer auf Anfrage hin nähere Auskünfte. Diese Gebühren gehen zu Lasten des 3a Vorsorgekontos.

**18. Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Reglements beschliessen. Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer schriftlich oder in geeigneter Form mitgeteilt. Die Änderungen werden für den Vorsorgenehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich widersprechen oder von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Vorsorgeeinrichtung Gebrauch machen. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gehen den Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor. Diese sind auch ohne spezielle Mitteilung an den Vorsorgenehmer gültig.

**19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das vorliegende Reglement untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit gesetzlich zulässig ist Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Vorsorgenehmer bzw. begünstigte Personen mit Wohnsitz im Ausland, Basel.

**20. Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Basel, im November 2016  
Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG

## Anlagereglement der Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG

Gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde der Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG (nachfolgend «Stiftung») und in Ergänzung zum Vorsorgereglement der Stiftung erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

### 1. Zweck

Ergänzend oder alternativ zum 3a Vorsorgekontosparen kann der Vorsorgenehmer die Stiftung beauftragen, zulasten seines 3a Vorsorgekontos Anteile an gemeinschaftlichen Wertschriftenportefeuilles (nachfolgend «Vorsorgefonds») von Banken, Effekthändler, Fondsleitungen oder Anlagestiftungen (nachfolgend «Vertriebspartnern») zu erwerben.

Dieses Anlagereglement regelt die Grundsätze, die Organisation und die Anlagerichtlinien, welche bei der Anlage von Vorsorgeguthaben in Vorsorgefonds und bei deren Verwaltung zu beachten sind. Die Stiftung hat die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit einzuhalten.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung der Vorsorgeguthaben stehen einzig und allein die finanziellen Interessen des Vorsorgenehmers in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

### 2. Grundsätze

Die Stiftung ist verantwortlich für die rechtmässige Verwaltung des Vorsorgeguthabens in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen nach BVG, BVV2 und BVV3. Insbesondere müssen die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen und Institutionen ihre Befähigung dazu und einen guten Ruf nachweisen sowie Gewähr für ihre Integrität, Loyalität, eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und eine qualifizierte und professionelle Vermögensverwaltung bieten. Die Stiftung trifft zweckdienliche Massnahmen, um Interessenkonflikte der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen zu vermeiden und um mögliche Benachteiligungen des Vorsorgenehmers auszuschliessen.

Die Stiftung legt die Vorsorgeguthaben nur bei Vertriebspartnern an, die Vorsorgefonds anbieten, welche den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Entscheid, mit welchen Vertriebspartnern die Stiftung in diesem Rahmen zusammenarbeiten will, liegt im alleinigen Ermessen der Stiftung.

### 3. Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Stiftung

Die Verwaltung des Vorsorgeguthabens obliegt innerhalb der Stiftung folgenden Instanzen:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführung

Der Stiftungsrat

- trägt die Verantwortung für die Anlage und Bewirtschaftung des Vorsorgeguthabens;
- entscheidet über die langfristige strategische Vermögensstruktur und bestimmt die Vertriebspartner mit denen die Stiftung zusammenarbeitet und überprüft diese Zusammenarbeit jährlich;
- bestimmt die Depotbank bei welchen die jeweiligen Vorsorgefonds hinterlegt werden;
- überwacht die Anlagetätigkeit und deren Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement;
- regelt und entscheidet bei Bedarf über den Beizug interner und externer Spezialisten und überwacht deren Tätigkeiten;
- überprüft die Befähigung der Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, wählt diese sorgfältig aus und instruiert und überwacht diese.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für

- die Abwicklung der Anlageinstruktionen der Vorsorgenehmer sowie die Überprüfung der Verzinsung der bei der Bank CIC (Schweiz) AG (nachfolgend «CIC») geführten Konten;
- die Risikoaufklärung des Vorsorgenehmers.

### 4. Anlagerichtlinien

Bei sämtlichen dem Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten müssen die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 – 58 BVV2 und Art. 5 BVV3 eingehalten werden. Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 sind für einzelne Vorsorgefonds zugelassen. Die Bandbreite für Aktien in den Vorsorgefonds beträgt 0 – 80% und die Bandbreite für alternative Anlagen beträgt 0 – 25%. Somit können innerhalb eines einzelnen Vorsorgefonds die Anlagekategorien Aktien und alternative Anlagen über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV2 liegen. Die von den Erweiterungen betroffenen Vorsorgefonds inklusive deren individuellen Bandbreiten pro Anlagekategorie werden auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ausgewiesen.

Der Vorsorgenehmer wählt den gesetzeskonformen Vorsorgefonds, welcher durch die Stiftung angeboten wird, auf eigene Rechnung und Gefahr. Eine Auswahl einzelner Titel durch den Vorsorgenehmer ist ausgeschlossen. Für den in Vorsorgefonds angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf Minimalverzinsung noch auf Kapitalerhaltung. Für die Kursentwicklung des gewählten gesetzeskonformen Vorsorgefonds übernimmt die Stiftung keine Haftung. Das Anlagerisiko des gewählten gesetzeskonformen Vorsorgefonds trägt der Vorsorgenehmer allein.

Die Stiftung ist für eine angemessene Risikoaufklärung des Vorsorgenehmers verantwortlich. Die CIC ist berechtigt die Risikoaufklärung für die Stiftung in deren Namen vorzunehmen. Der Vorsorgenehmer wird bei der Wahl eines Vorsorgefonds durch die Stiftung oder die CIC mittels Risikoprofil auf die spezifischen Risiken der erweiterten Anlagen aufmerksam gemacht. Zudem legt die Stiftung in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risiken eingehalten werden.

Die Ansprüche des Vorsorgenehmers aus den Vorsorgefonds richten sich gegen die Stiftung. Die Ansprüche aus den Vorsorgefonds haben keinen festen Nennwert und sind nicht in Wertpapieren verurkundet.

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Vertriebspartnern dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Vermögensverwaltungsverträge, welche die Stiftung abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen müssen zwei Konkurrenzofferten eingefordert werden. Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten Anlagen ab CHF 2 Millionen oder Gegenwert in einer anderen Währung. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen stets im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a) die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c) Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten;
- d) die Haltefristen gemäss den jeweiligen Anlagerichtlinien des Vorsorgefonds des Vertriebspartners verletzen.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile (also auch Bagatellgeschenke) abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten und der Stiftung jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert haben.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen.

##### **5. Erwerb und Rückgabe von Vorsorgefonds**

Der Vorsorgenehmer kann Vorsorgefonds jederzeit erwerben und zurückgeben. Die Anlageinstruktion hat der Vorsorgenehmer der CIC einzureichen. Die CIC ist berechtigt diese Aufträge für die Stiftung entgegenzunehmen und in deren Namen und für die Rechnung des Vorsorgenehmers auszuführen. Die im Namen der Stiftung gezeichneten Vorsorgefonds werden in ein auf den Vorsorgenehmer lautendes 3a Vorsorge depot bei der CIC eingebucht. Der Mindesteinlagebetrag für den Erwerb von Vorsorgefonds beträgt CHF 3000.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Anlagen in Vorsorgefonds im Vergleich zur reinen Kontoanlage Kurschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmenden Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Der Vorsorgenehmer kann von Kursgewinnen profitieren, er muss aber auch allfällige Kursverluste tragen können. Mit der Erteilung der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit der Anlage in Vorsorgefonds verbundenen Risiken bekannt sind.

Beim Erwerb und bei der Rückgabe von Vorsorgefonds kann die Stiftung eine Gebühr erheben. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ersichtlich. Die Stiftung und die CIC erteilen dem Vorsorgenehmer auf Anfrage hin nähere Auskünfte. Diese Gebühren gehen zu Lasten des 3a Vorsorgekontos bei der CIC.

Der Erwerbs- und der Rückgabepreis entsprechen dem jeweiligen Inventarwert. Der Rückgabepreis wird während der Dauer der Vorsorgevereinbarung in jedem Fall dem individuellen 3a Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers bei der CIC gutgeschrieben. Der Vorsorgenehmer hat somit

in keinem Fall einen Anspruch auf Übertragung der Vorsorgefonds.

Der Erwerb von Vorsorgefonds kann erst erfolgen, wenn der Eingang des Vorsorgeguthabens zweifelsfrei (nach Erhalt der vollständigen Unterlagen) dem Vorsorgenehmer zugewiesen werden konnte. Auf dem 3a Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers hat stets genügend Liquidität für die Belastungen der Gebühren zu verbleiben. Weist das 3a Vorsorgekonto einen Negativsaldo aus, ist die Stiftung berechtigt ohne Rücksprache mit dem Vorsorgenehmer Vorsorgefonds nach freiem Ermessen zu veräussern, um den Saldo auszugleichen.

Erworbene Vorsorgefonds werden unter Belastung des entsprechenden 3a Vorsorgekontos in das Vorsorge depot des Vorsorgenehmers bei der CIC eingebucht. Die Bewertung erfolgt täglich, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Bankfeiertagen. Die Ausführungskurse werden durch den publizierten «Net Asset Value» (NAV) ermittelt. Die Abrechnung des Erwerbs sowie der Rückgabe von Vorsorgefonds erfolgt täglich, sofern die Frist des jeweiligen Vorsorgefonds zur spätesten Einreichung des Auftrages eingehalten wurde. Nach der jeweiligen Frist eingereichte Aufträge werden zum Kurs des Folgetages abgerechnet.

Sofern die CIC oder die Stiftung kein grobes Verschulden trifft, entfällt deren Haftung aufgrund mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen. Sie haften, mit Ausnahme der Fälle der leichten Fahrlässigkeit, nur für die von ihnen verschuldeten und vom Vorsorgenehmer nachgewiesenen Schäden.

Der Reinertrag wird jährlich dem 3a Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Der jeweilige Vertriebspartner bestimmt die Höhe der Ausschüttungen, wobei es ihm freisteht, realisierte Kursgewinne, den Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten etc. entweder zur Wiederanlage zurückzubehalten oder – sofern der Verkehrswert die einbezahlten Mittel übersteigt – ganz oder teilweise auszuschütten.

Für die Rückgabe von Vorsorgefonds infolge ordentlicher Ausrichtung resp. vorzeitiger Ausrichtung der Leistungen gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements der Stiftung (siehe Art. 9, 10 und 11 des Vorsorgereglements).

##### **6. Wechsel des Vorsorgefonds**

Der Vorsorgenehmer kann den Wechsel des Vorsorgefonds innerhalb der zur Auswahl stehenden gesetzeskonformen Vorsorgefonds jederzeit beantragen. Dabei ist die persönliche Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers zu berücksichtigen. Ein Wechsel des Vorsorgefonds ist der Stiftung schriftlich mitzuteilen und wird innert nützlicher Frist umgesetzt.

Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ersichtlich. Die Stiftung und die CIC erteilen dem Vorsorgenehmer auf Anfrage hin nähere Auskünfte. Diese Gebühren gehen zu Lasten des 3a Vorsorgekontos bei der CIC.

##### **7. Änderung der Anlageinstruktion im Fall von Fondsfusionen bzw. -liquidationen oder Neuausrichtungen**

Im Falle von Fondsfusionen bzw. -liquidationen oder Neuausrichtungen behält sich die Stiftung vor, die CIC zu beauftragen, die Anlageinstruktionen des Vorsorgenehmers

anzupassen, sofern der Vorsorgenehmer innert der ihm gesetzten Frist der Stiftung keine neue Anlageninstruktion zukommen lässt. Die Anpassung erfolgt in diesem Fall entsprechend der der Stiftung bekannten Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers.

#### **8. Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Reglements beschliessen. Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer schriftlich oder in geeigneter Form mitgeteilt. Die Änderungen werden für den Vorsorgenehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich widersprechen oder von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Vorsorgeeinrichtung Gebrauch machen.

#### **9. Integrierende Bestandteile, gesetzliche Bestimmungen**

Das Vorsorgereglement der Stiftung bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Anlagereglements.

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gehen den Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor. Diese sind auch ohne spezielle Mitteilung an den Vorsorgenehmer gültig.

#### **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das vorliegende Reglement untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit gesetzlich zulässig ist Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Vorsorgenehmer bzw. begünstigte Personen mit Wohnsitz im Ausland, Basel.

#### **11. Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Basel, im November 2016  
Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG